

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 2/2007 VOM 19. JANUAR 2007

- **Äquivalenzanerkennung der Financial Services Authority (FSA)**

- **Inkraftsetzung der Regularien zum «EU-kompatiblen» Segment der SWX**

Beschluss der Zulassungsstelle vom 1. November 2006

Inkrafttreten: 20. Januar 2007

I. AUSGANGSLAGE

Die FSA als zuständige Behörde für das Vereinigte Königreich hat am 21. Dezember 2006 die Umsetzungsbestimmungen der EU-Transparenzrichtlinie¹ (TD) genehmigt und die Inkraftsetzung der «Disclosure and Transparency Rules» (DTR) wie gemäss TD vorgeschrieben auf den 20. Januar 2007 festgelegt.

Die TD, welche für Emittenten, deren Beteiligungsrechte auf dem «EU-kompatiblen» Segment der SWX kotiert und im «EU Regulated Market» Segment auf der virt-x zum Handel zugelassen sind anwendbar ist, enthält unter anderem Bestimmungen in Bezug auf **periodische Berichterstattung, laufende Informationspflichten, Offenlegung von Beteiligungen** sowie **Notifikations- und Aufbewahrungspflichten**. Die genannten Bestimmungen der TD wurden im Vereinigten Königreich durch die FSA unter anderem in den Art. 4 (periodische Berichterstattung), Art. 5 (Veröffentlichung von Beteiligungen) und Art. 6 (Notifikations- und Aufbewahrungspflichten) der DTR umgesetzt und treten per 20. Januar 2007 in Kraft. Die FSA als zuständige Behörde kann gemäss Art. 23 Abs. 1 TD Emittenten mit Sitz in Drittstaaten von diesen TD-Verpflichtungen ausnehmen, sofern der entsprechende Drittstaat diesbezüglich *äquivalente* Bestimmungen aufstellt.

Im Hinblick auf die oben erwähnten DTR-Bestimmungen wurden auch die Regularien zum «EU-kompatiblen» Segment der SWX angepasst². Die Einzelheiten der Anpassungen der SWX Regularien wurden in der **Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 17/2006 vom 21. Dezember 2006** dargestellt.

Sie ist über Internet abrufbar unter: http://www.swx.com/download/admission/regulation/notices/2006/notice_200617_de.pdf

¹ EU-Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG

² Anpassung des Zusatzreglements für die Kotierung im „EU-kompatiblen“ Segment der SWX (ZR EU) sowie Erlass der Richtlinie für die Aufrechterhaltung der Kotierung im „EU-kompatiblen“ Segment der SWX (RLAEU), welche die bisherige Richtlinie betr. Pflichten der Emittenten gemäss Art. 23 des Zusatzreglements für die Kotierung im „EU-kompatiblen“ Segment der SWX ersetzt.

II. ÄQUIVALENZANERKENNUNG DER FSA

Die FSA hat nun die Bestimmungen der SWX in Bezug auf Art. 5 («vote holder and issuer notification rules») als äquivalent anerkannt und die Schweiz diesbezüglich in ihre Liste der Drittstaaten mit äquivalenten Bestimmungen aufgenommen. Diese Äquivalenzanerkennung bewirkt, dass diese DTR-Bestimmungen für die Emittenten im «EU-kompatiblen» Segment der SWX keine Anwendung finden. Damit sind auch ausschliesslich die Schweizer Instanzen, d.h. u.a. auch die SWX für die Durchsetzung der Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen durch die betroffenen Emittenten und für allfällige Sanktionen zuständig.

Diese Liste der FSA betr. Art. 5 DTR ist über Internet abrufbar: http://www.fsa.gov.uk/Pages/Doing/UKLA/company/notifications/non_eea/index.shtml

III. INKRAFTSETZUNG

Die in der Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 17/2006 erläuterten Regularien zum «EU-kompatiblen» Segment der SWX, d.h. das **Zusatzreglement für die Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SWX (ZR EU)** sowie die **Richtlinie für die Aufrechterhaltung der Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SWX (RLAEU)**, treten wie angekündigt am **20. Januar 2007** in Kraft und sind über Internet abrufbar unter:

http://www.swx.com/download/admission/regulation/rules/addrules_eu_compatible_de.pdf

http://www.swx.com/download/admission/regulation/guidelines/swx_guideline_20070120-1_de.pdf

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2007_de.html